

Steuer- Bulletin

2009/2

Neue Aufbauorganisation Dienststelle Steuern ②

Prüfung Zusammenlegung der Schätzungen ③

Gemeinsam Ziele erreichen ④

Handänderungssteuer im Erbgang ⑥

Aktuelle Gerichtsentscheide ⑧



**Zukunftsgestaltung
Agieren statt
reagieren**

Liebe Leserin
Lieber Leser

Wenn es um die Zukunftsgestaltung geht, gibt es grundsätzlich nur zwei Verhaltensmuster: Entweder wir planen die Zukunft vorausschauend und konkret oder wir werden von ihr eingeholt und können nur noch reagieren. Die Dienststelle Steuern hat sich für die erste, agile Rolle entschieden. Wir tun dies in zwei Schritten.

Erstens haben wir unsere Ziele für die nächsten 3–5 Jahre in einem Strategieprozess definiert. Dabei stehen nicht theoretische, dicke oder schwammige Strategiepapiere im Vordergrund, sondern konkrete Umsetzungsprojekte mit messbaren Zielen. Die Strategielandkarte, welche auf einem A4-Blatt Platz findet, ermöglicht unseren Mitarbeitenden und unseren Entscheidungsträgern, sich leicht und verständlich auf die relevanten Erfolgsfaktoren zu fokussieren.

Und **zweitens** haben wir unsere internen Strukturen kritisch hinterfragt und anschliessend den neuen Gegebenheiten angepasst. Beide Massnahmen zusammen ermöglichen es uns, verstärkt einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess zu leben – getreu dem Motto: Wer aufhört besser zu werden, hört auf gut zu sein.

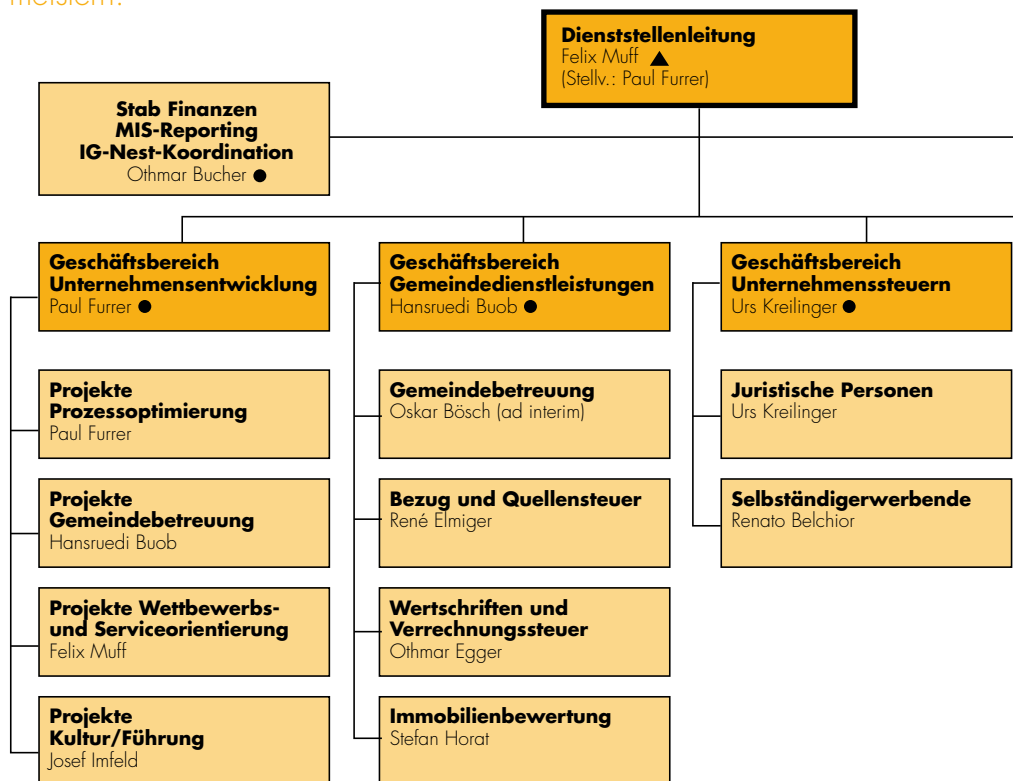
Viel Vergnügen bei der Lektüre.

Felix Muff
Leiter Steuern Kanton Luzern

Unternehmensstruktur

Neue Aufbauorganisation Dienststelle Steuern

Nach dem Motto «structure follows strategy» hat die Dienststelle Steuern eine Bauorganisation erarbeitet. Diese trat per 1. Juli 2009 in Kraft. Die neue Struktur densesgmente fokussiert. Sie unterstützt uns, um erfolgreich die anspruchsvollen meistern.



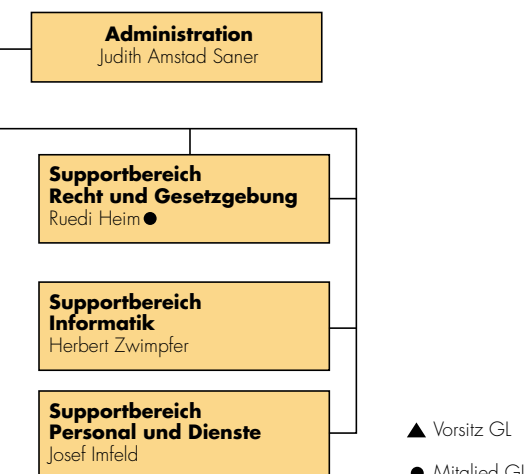
(Mu) Die Dienststelle Steuern packt die Zukunftsgestaltung aktiv an und hat daher eine verbindliche Strategie erarbeitet (vgl. dazu den Bericht auf Seite 4 dieses Steuerbulletins). Basierend auf dieser Grundlage hinterfragten wir die bisherige Struktur kritisch und passten sie den neuen Gegebenheiten an.

Mit der neuen Aufbauorganisation verfolgten wir verschiedene Ziele. Einerseits verflachten wir die Hierarchie, indem wir die verschiedenen Abteilungen in Geschäftsbereichen bündelten, die Führungsspannen erhöhten, verschiedene Administrationsteams zusammenlegten und das Führungsmodell «Personalunion» einführten. Zudem sind neu sämtliche kundenrelevanten Geschäftsbereiche direkt in die Geschäftsleitung integriert. Die

Supportbereiche werden neu ohne Zwischenstufe der Dienststellenleitung direkt unterstellt. Zudem wollen wir unsere Veränderungskraft stärken sowie die Entscheidungs- und Kommunikationswege verkürzen.

Mit der Schaffung von Geschäftsbereichen wird eine klarere Fokussierung auf unsere Kundensegmente erzielt. Die Abteilungen, welche vorwiegend Leistungen für die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden erbringen und unsere über 80 regionalen Gemeindesteuerämter betreuen, werden im Geschäftsbereich «Gemeindedienstleistungen» zusammengefasst. Die Betreuung der Unternehmerkundschaft erfolgt neu aus einer Hand und ist im Geschäftsbereich Unternehmenssteuern zusammengefasst. Der Bereich Landwirtschaft wird neu in

auf ihre neue Strategie abgestimmte Auf-
 ist schlanker und stärker auf unsere Kun-
 Herausforderungen der nächsten Jahre zu



die Abteilung Selbständigerwerbende integriert. Unsere Veränderungskraft wollen wir stärken, indem sämtliche Projekte nach vier strategischen Handlungsfeldern gebündelt dem Geschäftsbereich Unternehmensentwicklung zugeteilt werden. Damit stellen wir sicher, dass die Ziele der Strategie durch konkretes Handeln systematisch, zeit- und kostengerecht auch umgesetzt werden. Die Supportbereiche sind als innerbetriebliche Dienstleister zur Unterstützung der Kernprozesse ausgeprägt. Die neue Struktur sowie die entsprechenden Ansprechpartner sind aus der Grafik ersichtlich.

Wir sind überzeugt, dass wir Sie mit unserer neuen Struktur noch effektiver betreuen können und Ihnen jederzeit die richtige Ansprechperson zur Verfügung steht.

Prüfung Zusammenlegung der Schätzungen der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern und der Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern

(sar/SH) Der Kantonsrat hat am 10. März 2008 das Postulat Erwin Arnold und die Motion Beat Ineichen über die Vereinfachung, resp. Zusammenlegung der beiden Schätzungsabteilungen der Gebäudeversicherung und des Kantonalen Schätzungsamtes (heute Abteilung Immobilienbewertung) für die Grundstückschätzungen als erheblich erklärt. Ziele der beiden Vorstösse sind, das Schätzungswesen zu vereinfachen, Doppelspurigkeiten zu vermeiden und somit die Kundenfreundlichkeit zu verbessern sowie die Effizienz zu steigern.

Die Zusammenführung des Schätzungswesens der Gebäudeversicherung und der Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern (vormals Schätzungsamt) wurde in der Vergangenheit schon mehrfach (1960, 1975, 1988 und 1999) untersucht und führte zu einer punktuellen Verbesserung der Zusammenarbeit. Vor allem 1975 befasste sich eine Kommission, die vom Regierungsrat eingesetzt wurde, intensiv mit dem Schätzungswesen und der Koordination zwischen der Gebäudeversicherung und dem Schätzungsamt.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 19. Juni 2009 erklärt sich der Regierungsrat bereit dieses Anliegen erneut zu prüfen und eine Machbarkeitsstudie zu folgenden Fragen ausarbeiten zu lassen:

- Welche Daten können in Zukunft vom Grundbuchamt, von der Immobilienbewertung und der Gebäudeversicherung sowie den Gemeinden gemeinsam genutzt werden?
- Wer stellt welche Daten und Informationen zur Verfügung?
- Welche Ablaufverbesserungen

resultieren daraus für die Immobilienbewertung und die Gebäudeversicherung?

- Lassen sich Teile der Gebäudeversicherung und der Immobilienbewertung zusammenlegen? Diese Fragen sind im Rahmen eines Projektes zu prüfen und dem Regierungsrat als Entscheidungsgrundlage über die künftige Organisation des Schätzungswesens im Kanton Luzern vorzulegen. Bestandteil dieser Entscheidungsgrundlage sollen zudem die Nutzung der Daten durch die verschiedenen Stellen sowie die Analyse und Bewertung der Prozesse (Schätzungsverfahren) sein. Ebenfalls soll im Projekt die Frage der organisatorischen Zusammenlegung von Teilen der Gebäudeversicherung und der Abteilung Immobilienbewertung analysiert und bewertet werden (integrale Schätzungsorganisation) und ein möglicher Realisierungsplan inkl. Gesetzesanpassungen vorgelegt werden. Das Projekt wird durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement (Alexander Lieb, Projektleiter Stv) und das Finanzdepartement (Stephan Arnold, Projektleiter) geführt sowie durch einen externen Fachexperten und Berater (Daniel Käslin, Balmer-Etienne) begleitet. Dabei wurde folgendes Vorgehen mit Terminierung gewählt:
- Projektauftrag: am 19.6.09 durch Regierungsrat erfolgt
- Vorstudie: Situationsanalyse durchführen, Lösungsansätze diskutieren und Machbarkeiten abklären, Wirtschaftlichkeit prüfen, Risiken bewerten, Systemvergleich erstellen: bis September 2009
- Konzept: Machbarkeitsanalyse sowie Lösungsvarianten erarbeiten und bewerten: bis November 2009
- Erarbeitung Entscheidungsgrundlage über künftige Organisation des Schätzungswesens im Kanton Luzern: bis Februar 2010
- Entscheid Regierungsrat: März 2010

Gemeinsam Ziele erreichen

Die Dienststelle Steuern hat sich den kontinuierlichen Verbesserungsprozess nach dem «Immer-Besser-Prinzip» auf die Fahne geschrieben. Zu diesem Zweck haben wir uns gemeinsam mit unserer mittelfristigen Zukunftsgestaltung auseinander gesetzt. Durch den systematischen Strategieprozess erzielten wir Klarheit und Verbindlichkeit über die anstehenden Herausforderungen und die erforderlichen Massnahmen. Durch entsprechende operative und strategische Controllinginstrumente stellen wir sicher, dass aus unseren Absichten auch Taten folgen - im Interesse und zum Nutzen unserer vielfältigen Kundschaft.

(MU) Die Dienststelle Steuern stellt sich dem Steuerwettbewerb nicht nur in preislicher, sondern auch in organisatorischer und technologischer Hinsicht. Auf Grund einer umfassenden Analyse von Stärken und Schwächen bzw. von Chancen und Risiken definierten wir die strategischen Themenfelder, die Ziele sowie das Aktionsportfolio für die nächsten 3–5 Jahre. Oberste Zielsetzung im Strategieprozess war ein starker Fokus auf die Umsetzung. Nicht ein dickes Strategiepapier, sondern eine verbindliche und umsetzungsorientierte A4-Strategielandkarte galt es zu definieren. Die Umsetzung steuern wir mit klaren Zielwerten und Messgrössen. Zu diesem Zweck bauten wir ein operatives Controlling nach den Perspektiven Finanzen, Prozesse, Personal sowie Lernen und Entwicklung auf. Dadurch schaffen wir Transparenz in unserem tagtäglichen Leistungserstellungsprozess sowie die Grundlage für das «Immer-Besser-Prinzip». Ebenso stimmten wir die Führungsprozesse und die Aufbauorganisation auf die neuen Gegebenheiten ab. Zudem wollen wir das Potenzial von Automatisierungsmöglichkeiten in den Massenverarbeitungsprozessen noch besser ausschöpfen. Als Stichworte dienen hier eine zentrale Steuerapplikation, papierlose und/oder teilautomatisierte Arbeitsprozesse. Als zentrales Element wollen wir unsere Zusammenarbeit mit den über 80 regionalen Steuerämtern stärken, indem wir unsere Aufsichts- und Betreuungsfunktion nach risiko-, qualitäts- und ressourcenorientierten Gesichtspunkten ausgestalten. Die Strategie orientiert sich an der Balanced-Scorecard-Methode¹. Die Basis bildete dabei eine Analyse der internen Stärken und Schwächen und der externen Chancen und Risiken. Zu

diesem Zweck wurden Interviews mit dem Kader, mit Mitarbeitenden der Dienststelle Steuern sowie mit zwei externen Vertretern (Präsident VSLG, Vertreter Beratungsbranche) durchgeführt.

Nachdem der Leitgedanke unserer Zusammenarbeit (Gemeinsam Ziele erreichen) vereinbart wurde und unsere Mission und die Vision verabschiedet war, konnte wir uns dem konkreten Handlungsbedarf zuwenden. Aufgrund der Stärken-/Schwächen-Analyse kristallisierten sich die folgenden zentralen Themenfelder heraus

1. Aufsicht und Betreuung Gemeinden
2. Wettbewerbs- und Serviceorientierung
3. Prozessoptimierung
4. Kultur und Führung

Anschliessend wurden den einzelnen Themenfelder konkrete Ziele nach den vier erfolgsrelevanten Perspektiven (Kunden, Finanzen, Prozesse, Potenziale) zugeordnet. Wie aus der nebenstehenden Strategielandkarte ersichtlich ist, stehen die verschiedenen Ziele in einer gegenseitigen Wechselwirkung.

Zu jedem strategischen Ziel wurden sodann Zielwerte und Messgrössen festgelegt. Schliesslich folgte die Erarbeitung eines Aktionsportfolios, mit dessen Hilfe die Strategie umgesetzt wird. Denn die schönste Strategie nützt nichts, wenn ihr nicht Taten folgen. Insgesamt wurden nicht weniger als 31 Projekte definiert. Diese Projekte werden innerhalb der nächsten drei bis fünf Jahre umgesetzt.

Der Umsetzungsgrad der Strategie wird periodisch gemessen, analysiert und beurteilt. Falls notwendig, werden die notwendigen Massnahmen zur Zielsicherung angeordnet. Zu diesem Zweck wurden die notwendigen Führungsgefässe etabliert und ein Management-Informationssystem (MIS) aufgebaut. Im MIS werden operative und strategische Kennzahlen unterschieden. Mit den operativen Kennzahlen wird sichergestellt, dass sich das Tagesgeschäft planmässig entwickelt (z.B. Veranlagungsstand, Quote und Bearbeitungsdauer von Einsprachen). Die strategischen Kennzahlen sorgen dafür, dass auch bei den langfristigen Zielen und in den Projekten ausgewogene und planmässige Fortschritte erzielt werden.

Ein erster Ausfluss aus unserer Strategie war die Überarbeitung unserer bisherigen Aufbauorganisation. (vgl. dazu den Bericht auf Seite 2 dieses SteuerBulletins).

Wir sind überzeugt, dass sich mit unserem Massnahmenpaket die Segel unseres Schiffes prächtig füllen und wir zügig in Richtung dem «Immer-Besser-Prinzip» Kurs aufnehmen können.

¹ Balanced-Scorecard (BSC) ist ein Konzept, mit welchem die gemessenen Aktivitäten und Ergebnisse einer Unternehmung dokumentiert und mit der Strategie verglichen werden. Dabei wird nicht nur die Finanzperspektive des Unternehmens beleuchtet (Erträge, Kosten etc.) sondern weitere Dimensionen wie Kunden-, Prozess- und Potential- oder Mitarbeiterperspektive miteinbezogen. Weitergehende Informationen zum Thema BSC siehe unter: http://de.wikipedia.org/wiki/Balanced_Scorecard

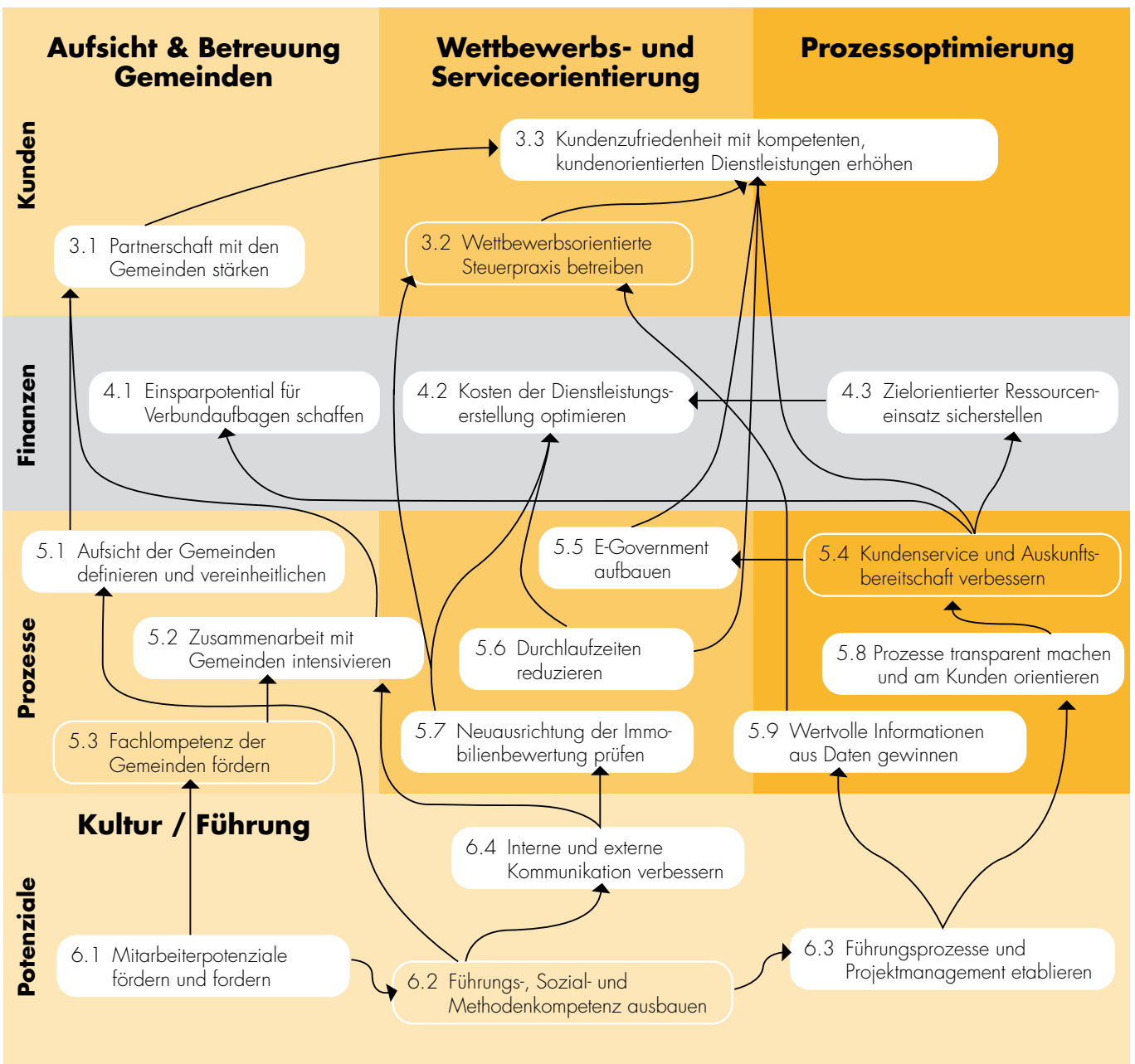
Strategielandkarte Dienststelle Steuern des Kantons Luzern

Unsere Mission

Effiziente und kundenorientierte Umsetzung des Steuergesetzes

Vision

Wir unterstützen eine attraktive Steuerpolitik des Kantons Luzern
 Wir sind ein kompetentes, kundenorientiertes Dienstleistungszentrum
 Wir bieten ein attraktives, förderndes und forderndes Arbeitsumfeld
 Wir nehmen unsere Aufsichtsfunktion gegenüber den Gemeinden professionell wahr
 Wir gewährleisten einen effektiven und effizienten Einsatz unserer Mittel



Die neue Strategie unterstützt den Leitsatz «Gemeinsam Ziele erreichen»

Handänderungssteuer im Erbgang

In loser Reihenfolge werden an dieser Stelle Ausführungen zu den Sondersteuern (Grundstückgewinnsteuern, Handänderungssteuern, Erbschaftssteuern) gemacht.

(el) Im Zusammenhang mit der Übertragung eines Grundstücks durch Erbgang kommt es zivilrechtlich zu zwei Handänderungen: Zuerst erwerben alle Erbinnen bzw. Erben zusammen die Grundstücke zur gesamten Hand (= Erbanfall). Dann erfolgt im Zug der Erteilung eine weitere Handänderung.

Der Übergang des Grundstücks an die Erbengemeinschaft ist nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift steuerfrei (§ 3 Ziff. 3 erster Teilsatz HStG). Hingegen wird der Übergang von der Erbengemeinschaft auf die einzelnen Erbinnen bzw. Erben besteuert (Erteilung), sofern kein Steuerbefreiungsgrund (§ 3 Ziff. 2 HStG) vorliegt.

Eine Ausnahme bildet der Übergang eines Grundstücks von einer Erblasserin bzw. einem Erblasser auf eine Alleinerbin bzw. einen Alleinerben: Hier wird der Erbanfall besteuert, da keine eigentliche Erteilung vorliegt. Wiederum gelangen die Steuerbefreiungsgründe (§ 3 Ziff. 2 HStG) zur Anwendung.

Wird das Grundstück von der Erbengemeinschaft an Dritte veräussert, so haben die Mitglieder der Erbengemeinschaft für den Erwerb von der Erblasserin bzw. dem Erblasser eine Handänderungssteuer zu entrichten, sofern sie nicht steuerbefreit sind (§ 3 Ziff. 2 HStG). Im Normalfall wird diesfalls der Handänderungswert dem Katasterwert entsprechen (§ 7 Abs. 2 HStG).

Die Dritten haben für den Erwerb von der Erbengemeinschaft eine zusätzliche Handänderungssteuer zu entrichten (meist auf der Basis des Verkaufspreises).

Fallbeispiel 1

Eine Erbengemeinschaft von Geschwistern veräussert das vom Vater (Variante: Bruder) geerbte Grundstück (Katasterwert von CHF 700'000) für CHF 1'000'000 an einen Dritten. Wer hat welche Handänderungssteuern zu bezahlen?

Erbschaft vom Vater: Der Erbgang ist steuerfrei (§ 3 Ziff. 3 HStG). Der Verkauf an den Dritten ist bei den Erben steuerfrei (§ 3 Ziff. 2 HStG). Der Dritte hat eine Handänderungssteuer von CHF 15'000 (1,5% von CHF 1'000'000) zu bezahlen.

Variante Erbschaft vom Bruder: Die Erben haben für den Erbgang CHF 10'500 (1,5% von CHF 700'000; § 3 Ziff. 3 2. Teilsatz HStG) zu bezahlen; der Dritte CHF 15'000 (1,5% von CHF 1'000'000).

Fallbeispiel 2

Die zwei Schwestern Anna und Bertha erben die Grundstücke von ihrer Mutter. Anna stirbt kurz nach ihrer Mutter und hinterlässt Bertha als Alleinerbin (Variante: Bertha kauft von Anna deren Anteil an der Erbengemeinschaft ab). Welche Handänderungssteuern sind zu erheben?

Bertha beerbt auch Anna: Bertha hat für die von Anna geerbte Hälfte als Alleinerbin eine Handänderungssteuer zu bezahlen, da sie nicht in direkter Linie mit ihr verwandt ist. Die andere Hälfte hat sie handänderungssteuerfrei von der Mutter geerbt.

Variante: Hier handelt es sich um eine Erteilung. Bertha und auch Anna sind als direkte Nachkommen steuerbefreit (§ 3 Ziff. 2 HStG).

Fallbeispiel 3

Die drei Geschwister Anna, Bertha und Carlo beerben ihren Bruder, der ihnen ein Grundstück hinterlässt. Anna tritt ein Jahr später unter Abgeltung ihres Anteils aus der Erbengemeinschaft aus. Handänderungssteuerfolgen?

Durch den Austritt von Anna wächst der Anteil von Bertha und Carlo entsprechend an. Sie haben auf je dem ihnen anwachsenden Anteil eine Handänderungssteuer zu entrichten.

Die Erben waren mit dem Erblasser nicht in direkter Linie verwandt. Grundsätzlich müssten bei Zwischenhandänderungen (Austritten) bei fortbestehen-

Fortsetzung Fallbeispiel 3

der Erbengemeinschaft die austretenden, im Verhältnis zum Erblasser nicht privilegierten Erben eine Handänderungssteuer entrichten.

In der Praxis wird allerdings aus Vereinfachungsgründen beim austretenden Erben keine Handänderungssteuer erhoben. Erst bei der Auflösung der Erbengemeinschaft wird die Handänderungssteuer für das ganze Grundstück entrichtet.

Teilerbteilungen werden beim austretenden Erben insofern nicht beachtet.

Fallbeispiel 4

Vier Geschwister erben von ihrem Vater u.a. ein Grundstück. Einige Zeit später stirbt eines dieser Geschwister, ohne dass die Erbengemeinschaft bis dahin aufgelöst worden war. Die drei Geschwister beerben das verstorbene Geschwister. Die Erbteilung soll später vorgenommen werden, indem jedes Geschwister durch Abparzellierung einen Drittel übernimmt. Steuerfolgen?

Nur die vollständige Erbteilung wird mit der Handänderungssteuer erfasst (vgl. Fallbeispiel 3). Deshalb wird die Handänderungssteuer auf dem gesamten Wert bei der übernehmenden Person erhoben, sofern sie wegen ihres Verwandtschaftsverhältnisses zum Erblasser nicht steuerbefreit ist. Vorliegend sind somit bei den drei neuen Alleineigentümern keine Handänderungssteuern zu erheben, da sie alle in direkter Linie mit dem Erblasser verwandt waren.

Fallbeispiel 5

Die drei Geschwister Anna, Bertha und Carlo erben von ihrer Mutter u.a. ein Grundstück. Kurz nach ihrer Mutter verstirbt Anna. Der Alleinerbe ist ihr Ehemann Daniel. Dieser übernimmt einige Zeit später das Grundstück zu Alleineigentum durch Auskauf von Bertha und Carlo. Anschliessend verkauft er es einem Dritten. Steuerfolgen?

Die mit dem Auskauf erfolgte Erbteilung ist für Bertha und Carlo als Nachkommen steuerfrei. Daniel ist mit Bertha und Carlo nicht verwandt, weshalb er auf diese zwei Drittel Handänderungssteuern zu bezahlen hat. Der von seiner Ehefrau Anna steuerfrei geerbte Drittel hatte diese ihrerseits von ihrer Mutter geerbt, weshalb hier keine Handänderungssteuern zu entrichten sind. Der Dritte hat Handänderungssteuern auf dem Erwerbspreis zu bezahlen.

(LU StB Band 3 Weisungen HStG § 3 Ziff. 3)

Neuer Leiter der Abteilung Selbständi- gerwerbende

Ab mitte Jahr ist die Abteilung Selbständigerwerbende dem neu geschaffenen Geschäftsbereich Unternehmenssteuern zugeordnet und umfasst auch den Bereich Landwirtschaft. Die Expertinnen und Experten der Abteilung sind verantwortlich für die Veranlagung von über 17'000 Selbständigerwerbende (inkl. Landwirte) im Kanton Luzern.



Neu wird die Leitung ab 01.09.2009 von **Renato Belchior**, Betriebsökonom HWV, wahrgenommen. Er verfügt über mehrere Jahre Erfahrung im Steuerbereich aus Privatwirtschaft und Verwaltung und war zuletzt zuständiger Einschätzungsexperte im Unternehmenssteuerbereich mehrerer Gemeinden im Kanton Luzern. «Wir sind verantwortlich für eine fachlich korrekte, effiziente und kundenfreundliche Veranlagung unserer Kundschaft», so der neue Leiter. «Als Kompetenzzentrum im Bereich Unternehmenssteuerrecht der Natürlichen Personen führen wir den eingeschlagenen Weg weiter. Mit einem motivierten und fachlich bestens ausgebildeten Team nehmen wir die Herausforderungen der Zukunft an.»



Gerichtsentseide

Anforderungen an die Begründung eines Einspracheentscheids betreffend Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten

(el) Frau Kräftig ist als ausserkantonale Eigentümerin einer Wohnung im Kanton Luzern beschränkt steuerpflichtig. Wegen Nichteinreichens der Steuererklärung verfügte die Veranlagungsbehörde eine Busse von CHF 7'000. Dagegen erhob Frau Kräftig Einsprache und machte geltend, wegen einer länger andauernden Krankheit nicht zur Einreichung in der Lage gewesen zu sein. In der Folge reichte sie die Steuererklärung ein, worauf die Busse auf die Hälfte reduziert wurde. Gleichwohl verlangte Frau Kräftig vor Verwaltungsgericht die Aufhebung der gesamten Busse.

Bei der Durchsetzung der gesetzlichen Verfahrenspflichten haben die Steuerbehörden die allgemeinen Verfahrensgrundsätze zu beachten. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist Teil dieser Garantien. Nach diesem hat die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich zu hören, sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Die Entscheidbehörde hat die grundsätzliche Pflicht, alle für die Sachverhaltsabklärung wesentlichen Vorbringen zu prüfen und ihren Entscheid zu begründen.

Die Tragweite der Begründungspflicht bestimmt sich nach Art und Ausmass des Eingriffs in die Rechtsstellung des Betroffenen, den dieser durch den Entscheid erleidet. Auf jeden Fall soll er nachvollziehen können, welche Überlegungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Behörde zu ihrem Entscheid bewogen haben. Je stärker der Entscheid in die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen eingreift, desto höhere Anforderungen sind an die Begründung des Entscheids zu stellen.

Die Erwägungen der von der Veranlagungsbehörde erstellten Strafverfügung beschränkten sich auf den unvollständig wiedergegebenen Sachverhalt,

einen Zusammenzug der Bestimmung von § 208 Abs. 1 und 2 StG und die Bussenfestsetzung. Erwägungen zur Strafzumessung fehlten, obwohl die ausgesprochene Busse von CHF 7'000 den Rahmen eines Bagatellfalles erheblich überschritt. Es wurden keine Ausführungen zu den bereits in den Vorjahren erfolgten Bussen wegen Verfahrenspflichtverletzungen gemacht. Auch die Höhe des steuerbaren Einkommens aus der Vorperiode, auf das bei der Festlegung der Busse abgestellt wird, blieb unerwähnt.

Frau Kräftig konnte sich deshalb kein vollständiges Bild über die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der verfügten Busse machen. Auch nach der Einsprache und der Einreichung der Steuererklärung wurde der Bussenentscheid nicht näher begründet. Zur Strafzumessung wurde lediglich auf das Luzerner Steuerbuch verwiesen.

Zur Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör hätte zumindest die Steuerkommission auf die längere Krankheit von Frau Kräftig eingehen müssen. Sie hätte ihre Vorbringen prüfen und allenfalls Beweise einverlangen können. Zudem wäre die Einsprachebehörde verpflichtet, nicht nur die Verfahrenspflichtverletzung festzustellen, sondern sich auch zur Strafzumessung und zu den qualifizierenden Merkmalen zu äussern. Nur durch den Verweis auf das Bussenschema und das Unterlassen der Auseinandersetzung mit den wesentlichen Vorbringen von Frau Kräftig kam die Steuerkommission ihrer Begründungspflicht nicht genügend nach. Der angefochtene Entscheid verletzt deshalb den Anspruch auf rechtliches Gehör.

In der Regel entscheidet die Rechtsmittelinstanz selber über die Sache. Eine Heilung ist aber ausgeschlossen, wenn es sich um eine besonders schwerwiegende Verletzung der Parteirechte handelt.

Sowohl die Veranlagungsbehörde wie auch die Steuerkommission haben den Bussenentscheid nicht ausreichend begründet. Damit liegt ein doppelter Verstoss gegen die Verfahrens- und Parteirechte vor. Der Entscheid wurde in Missachtung der Untersuchungs- und Begründungspflicht gefällt. So wurde weder der rechtserhebliche Sachverhalt abgeklärt, noch wurde auf die Einwände der Betroffenen eingetreten. Bei Verhängung von Sanktionen ist eine korrekte Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts bedeutsam und sollte nicht aus verfahrensökonomischen Gründen mit einem Instanzverlust verbunden sein.

Der angefochtene Entscheid wurde daher ohne materielle Beurteilung aufgehoben und an die Vorinstanz zur Behebung des Verfahrensmangels zurückgewiesen.

VGE vom 18. Februar 2009 i.S. K. (A 08 99)

Impressum

Herausgeberin:

Dienststelle Steuern
des Kantons Luzern
Buobenmatt 1, 6002 Luzern

Textbeiträge:

Arnold Stephan (sar)
Elmiger Beat (el)
Horat Stefan (SH)
Muff Felix (MU)

Redaktion:

Heinzer Hans-Joachim
Telefon 041 228 50 89
Internet: www.steuern.lu.ch
e-mail: SteuerBulletin@lu.ch

Gestaltung:

designopen, Luzern